

# Die Seite des SOG-Vorstandes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **174 (2008)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Nein zur Volksinitiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten»

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft empfiehlt die Initiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

### ■ Keine Sicherheitslücken

- Souveränität, Neutralität und Sicherheit der Schweiz sind nur gewährleistet, wenn auch der Schutz des schweizerischen Luftraums sichergestellt ist. Dieser Schutz ist permanent nötig und lässt sich nicht auf Kriegszeiten beschränken.

- Die aktuelle Bedrohungslage macht Ernstfalleinsätze der Luftwaffe nicht nur in eigentlichen Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten möglich. Die Durchsetzung der zivilen Luftverkehrsregeln und der Luftpolizeidienst sind eine alltägliche Daueraufgabe der Luftwaffe.

- Ein wirkungsvoller Schutz des kleinen, intensiv genutzten schweizerischen Luftraumes mit extrem kurzen Vorwarnzeiten ist äusserst anspruchsvoll. Er bedingt eine einsatzfähige, gut ausgerüstete und gut ausgebildete Luftwaffe, die regelmässig im Einsatzraum trainieren kann.

- Nur die eigene Luftwaffe ist in der Lage, den Luftraum über der Schweiz zu schützen. Es gibt dazu weder eine zivile Alternative, noch übernimmt eine ausländische Luftwaffe den Schutz des schweizerischen Luftraums.

- Aus sicherheitspolitischen Überlegungen empfehlen Bundesrat und Parlament die Ablehnung der Initiative.

### ■ Keine Abschaffung der Luftwaffe

- Der schweizerische Luftraum und die anspruchsvolle Topographie des Landes sind einzigartig. Nur hier kann der Ernstfall realistisch trainiert werden.

- Die Trainingsräume der Luftwaffe sind schon heute stark eingeschränkt. Die Annahme der Initiative führt zu einem faktischen Trainingsverbot der Luftwaffe im eigenen Land. Die Luftwaffe verliert dadurch ihre operationelle Einsatzbereitschaft.

- Aus politischen und militärischen Gründen kann das Training der Luftwaffe nur bedingt im Ausland durchgeführt werden. Trainingsflüge im Ausland ersetzen das Training im eigenen Luftraum nicht.

- Die Initiative hat schwerwiegende Konsequenzen für die Armee und unser Land. Ohne gut trainierte, bereite Luftwaffe ist die Einsatzfähigkeit der Bodentruppen und damit der gesamten Armee gefährdet.

- Die Reduktion der Luftwaffe führt zur Aufhebung von qualifizierten Arbeitsplätzen in den Flugplatzregionen und zu einem nicht kompensierbaren Know-how-Verlust.

- Eine Annahme der Initiative gefährdet den anstehenden Teilersatz der Tiger-Flotte. Die Initiative muss daher wuchtig verworfen werden.

### ■ Kein echter Lärmschutz

- Die Initiative zielt nur vordergründig auf den Lärmschutz und die an sich verständlichen Anliegen der Betroffenen ab. Hintergründig geht es den Initianten und den unterstützenden Gruppierungen um die Schwächung der Landesverteidigung.

- Bereits heute ist effizienter Lärmschutz durch das Training an Simulatoren und Übungen im Ausland sowie durch Anpassungen des Flugbetriebs gewährleistet. Die Initiative, welche Flüge von Kampffjets de facto verbietet, ist völlig unverhältnismässig.

### ■ Keine Kompetenzvermischung in der Raumplanung

- Der Initiativtext ist unklar. Weder der Begriff des Erholungsgebiets noch der touristischen Nutzung noch der Friedenszeit ist definiert.

- Die Klärung der Unschärfen des Initiativtextes bedingt ein Ausführungsgesetz, in dem die touristisch genutzten Erholungsgebiete definiert werden. Ein solches Bundesgesetz würde jedoch in die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone im Bereich der Raumplanung eingreifen und zu einer unnötigen Kompetenzvermischung zwischen Bund und Kantonen führen.

*Eine Armee ohne Luftwaffe ist wie ...*

*... ein Haus ohne Dach*

*... ein Pilz ohne Hut*

*... eine Schachtel ohne Deckel*

*... ein Regenschirm ohne Bespannung*

*... ein Gaucho ohne Sombrero*

*... ein Cowboy ohne Stetson*

*... eine Lampe ohne Schirm*

*... eine Champagnerflasche ohne Korken*

- Eine Annahme der Initiative kann sich gerade für den Tourismus und die Berggebiete negativ auswirken. Der Schweizerische Hotelier-Verein hotelleriesuisse und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete empfehlen die Initiative zur Ablehnung.

### ■ Kein Schutz von Eigeninteressen

- Die von Franz Weber lancierte Initiative dient primär dem Schutz von dessen Giessbach-Hotel vor den Lärmimmissionen des Flugplatzes Meiringen. Für diesen einseitigen Schutz seines eigenen Hotels nimmt Franz Weber die Schwächung der Sicherheit der Schweiz in Kauf.

- Die Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags der Armee im Allgemeinen und der Luftwaffe im Besonderen ist wie viele andere staatliche Tätigkeiten auch für den Einzelnen mit Immissionen und Einschränkungen verbunden. Das öffentliche Sicherheitsinteresse geht dieser individuellen Betroffenheit vor.

- Anspruch auf Lärmschutz haben nicht nur Touristen, sondern alle Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz. Die Initiative gefährdet die Solidarität unter den Regionen und ihrer Bevölkerung. ■

Die Kampffjetlärm-Initiative verlangt folgende Änderung der Bundesverfassung vom 18. April 1999:

#### **Art. 74a Lärmschutz**

In touristisch genutzten Erholungsgebieten dürfen in Friedenszeiten keine militärischen Übungen mit Kampffjets durchgeführt werden.